

AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 26

Donnerstag, 25. Juli 2019

Seite: 156

Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:
..... Seite
Bayerisches Landesamt für Statistik
Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Landshut
am 31.03.2019..... 158
Bekanntmachung über den Jahresabschluss des Landshuter
Kommunalunternehmens für medizinische Versorgung – LAKUMED
Anstalt des öffentlichen Rechts für das Geschäftsjahr 2017..... 159
Bekanntmachung über den Jahresabschluss des
Kommunalunternehmens Schlossreha Rottenburg
Anstalt des öffentlichen Rechts für das Geschäftsjahr 2017..... 160
Haushaltssatzung für den Gewässerunterhaltungszweckverband
Landshut - Kelheim - Dingolfing-Landau für das Haushaltsjahr 2019 161
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Furth, Landkreis Landshut
für das Haushaltsjahr 2019 162
Haushaltssatzung des Schulverbandes Furth, Landkreis Landshut
für das Haushaltsjahr 2019 163
Verordnung des Landratsamtes Landshut über die Festsetzung des Über-
schwemmungsgebiets der Pfettrach auf den Gebieten des Markts Altdorf
und den Gemeinden Furth und Weihmichl bis zur Einmündung in die
Flutmulde in der Stadt Landshut vom 25.07.2019 164
Verordnung des Landratsamtes Landshut über das Überschwemmungs-
gebiet des Lerner Bachs auf dem Gebiet der Gemeinden Altfraunhofen,
Baierbach und Neufraunhofen sowie des Marktes Velden bis zur Einmündung
in den Großen Vilsflutkanal bei Obervilslern im Landkreis Landshut
vom 25.07.2019 167

Herausgabe, Druck und Vertrieb:
Landratsamt Landshut • Veldener Str. 15 • 84036 Landshut
Tel. 0871/408-0 • Fax 0871/408-1001
Internet: www.landkreis-landshut.de • E-Mail: amtsblatt@landkreis-landshut.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Donnerstag.
Laufender Bezug des Amtsblattes direkt durch den Landkreis Landshut.
Bezugspreis: Jährlich 78,00 €, Einzelexemplar 2,00 €

- Mitteilungen anderer Dienststellen:
..... Seite

Aufgebot einer verloren gegangenen Sparerkunde
Kontonr. 3420391617 164

Bayerisches Landesamt für Statistik

Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Landshut am 31.03.2019

Nachstehend wird die Übersicht des Bayerischen Landesamtes für Statistik mit den fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Landshut zum 31. März 2019 bekanntgegeben.

Die Einwohnerzahl je kreisangehöriger Gemeinde und für den Landkreis gesamt, ist gemäß Art.55 Abs. 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) der letzte fortgeschriebene Stand der Bevölkerung, der vom LfStat früher als sechs Monate vor dem Wahltag der allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2020 veröffentlicht wird. Das LfStat wird dies in Kürze im Bayerischen Staatsanzeiger bekanntmachen.

09274000 Gemeinde	Landkreis Landshut	Niederbayern Einwohner insgesamt
09274111	Adlkofen	4 318
09274112	Aham	1 929
09274113	Altdorf	11 188
09274114	Altfraunhofen	2 413
09274118	Baierbach	786
09274119	Bayerbach b.Ergolsbach	1 909
09274120	Bodenkirchen	5 320
09274194	Bruckberg	5 547
09274121	Buch a.Erlbach	3 915
09274124	Eching	4 132
09274126	Ergolding, M	12 591
09274127	Ergolsbach, M	8 053
09274128	Essenbach, M	12 055
09274132	Furth	3 627
09274134	Geisenhausen, M	7 361
09274135	Gerzen	1 817
09274141	Hohenthann	4 171
09274145	Kröning	2 057
09274146	Kumhausen	5 429
09274153	Neufahrn i.NB	4 194
09274154	Neufraunhofen	1 082
09274156	Niederaichbach	3 964
09274165	Obersüßbach	1 745
09274172	Pfeffenhausen, M	5 123
09274174	Postau	1 653
09274176	Rottenburg a.d.Laaber, St	8 318
09274179	Schalkham	932
09274182	Tiefenbach	3 815
09274183	Velden, M	6 597
09274184	Vilsbiburg, St	12 098
09274185	Vilsheim	2 568
09274187	Weihmichl	2 502
09274188	Weng	1 449
09274191	Wörth a.d.Isar	2 953
09274193	Wurmsham	1 391
	zusammen	159 002

Landshut, 17.7.2019
 LANDRATSAMT LANDSHUT
 Sachgebiet 30
 gez.
 Hofstetter

(Nr. 30-0222.1 vom 18.07.2019)

**Bekanntmachung
über den Jahresabschluss des
Landshuter Kommunalunternehmens für medizinische Versorgung – LAKUMED
Anstalt des öffentlichen Rechts
für das Geschäftsjahr 2017**

Der Jahresabschluss des Landshuter Kommunalunternehmens für medizinische Versorgung für das Geschäftsjahr 2017 sowie der Bestätigungsvermerk werden hiermit gemäß § 27 der Verordnung für Kommunalunternehmen (KUV) veröffentlicht.

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung vom 20.09.2018 den vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband geprüften und testierten Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2017 festgestellt und wie folgt beschlossen:

1. Der vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband geprüfte Jahresabschluss des Landshuter Kommunalunternehmens für medizinische Versorgung zum 31. Dezember 2017 wird gemäß § 27 KUV festgestellt.
2. Dem Vorstand wird Entlastung erteilt.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Landshuter Kommunalunternehmens für medizinische Versorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, der Krankenhaus-Buchführungsverordnung sowie den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Unternehmenssatzung liegen in der Verantwortung des Vorstands des Kommunalunternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben den Jahresabschluss nach Art. 79 LKrO i.V. mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung geprüft. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalunternehmens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands des Kommunalunternehmens sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Unternehmenssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

München, 08.08.2018
Bayerischer Kommunalen
Prüfungsverband
Christian Baumann
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2017 des Landshuter Kommunalunternehmens für medizinische Versorgung (LAKUMED) werden im Landratsamt Landshut, Zimmer-Nr. 125 vom 29.07.2019 bis einschließlich 06.08.2019 während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt.

Landshut, den 17.07.2019
Thomas Waitl
Kaufm. Leiter

(Nr. 1A vom 19.07.2019)

**Bekanntmachung
über den Jahresabschluss des
Kommunalunternehmens Schlossreha Rottenburg
Anstalt des öffentlichen Rechts
für das Geschäftsjahr 2017**

Der Jahresabschluss des Kommunalunternehmens Schlossreha Rottenburg für das Geschäftsjahr vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 sowie der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers werden hiermit gemäß § 27 der Verordnung für Kommunalunternehmen (KUV) veröffentlicht.

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung vom 20.09.2018 den vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband geprüften und testierten Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2017 festgestellt und wie folgt beschlossen:

1. Der vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband geprüfte Jahresabschluss des Kommunalunternehmens Schlossreha Rottenburg zum 31. Dezember 2017 wird gemäß § 27 KUV festgestellt.
2. Dem Vorstand wird Entlastung erteilt.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Kommunalunternehmens Schlossreha Rottenburg, Anstalt des öffentlichen Rechts, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, der Krankenhaus-Buchführungsverordnung, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Unternehmenssatzung liegen in der Verantwortung des Vorstands des Kommunalunternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht des Kommunalunternehmens abzugeben.

Wir haben den Jahresabschluss nach Art. 79 LKrO i.V. mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung geprüft. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalunternehmens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands des Kommunalunternehmens sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Unternehmenssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir darauf hin, dass das Kommunalunternehmen bilanziell überschuldet ist. Zum 31.12.2017 wird ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag von 1.161.066,94 € ausgewiesen. Nach § 3 Abs. 2 der Unternehmenssatzung gleicht der Landkreis Landshut entstandene Jahresfehlbeträge aus.

München, 08.08.2018
Bayerischer Kommunalen
Prüfungsverband
Christian Baumann
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2017 des Kommunalunternehmens Schlossreha Rottenburg für das Geschäftsjahr 01.01.2017 bis 31.12.2017 werden im Landratsamt Landshut, Zimmer-Nr. 125 vom 29.07.2019 bis einschließlich 06.08.2019 während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt.

Landshut, den 17.07.2019
Thomas Waitl
Kaufm. Leiter

(Nr. 1A vom 19.07.2019)

**Haushaltssatzung
für den Gewässerunterhaltungszweckverband
Landshut - Kelheim - Dingolfing-Landau
für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des Art. 63 ff der Bayer. Gemeindeordnung (GO) i. V. m. Art. 41 KommZG erlässt der Gewässerunterhaltungszweckverband Landshut – Kelheim – Dingolfing-Landau folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben auf

704.400,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben auf

77.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage

a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 291.800,00 € festgesetzt und

gemäß § 20 der Satzung nach Hektargleichwerten auf die Mitglieder des Verbandes umgelegt.

- b) Für die Berechnung der Umlage werden die vom Wasserwirtschaftsamt Landshut festgesetzten Hektargleichwerte der Mitgliedsgemeinden herangezogen.
- c) Die Umlage wird daher je Hektargleichwert auf 1,55 € festgesetzt.

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Mitgliedsgemeinden sind: Abensberg, Adlkofen, Aham, Aiglsbach, Bad Abbach, Bodenkirchen, Buch a.Erlbach, Dingolfing, Frontenhausen, Furth, Geisenhausen, Gerzen, Gottfrieding, Herrngiersdorf, Hohenthann, Kelheim, Kröning, Langquaid, Loiching, Mainburg, Maming, Marklkofen, Neustadt a.d.Donau, Niederaichbach, Niederviehbach, Riedenburg, Rohr i.NB, Saal a.d.Donau, Schalkham, Siegenburg, Teugn, Tiefenbach, Vilsbiburg, Volkenschwand.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2019 mit Schreiben vom 18.07.2019 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird gemäß bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht und liegt in der Geschäftsstelle des Gewässerunterhaltungszweckverbandes Landshut – Kelheim – Dingolfing-Landau, Veldener Str. 15, 84036 Landshut innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Landshut, 19.07.2019

Gewässerunterhaltungszweckverband
Landshut - Kelheim - Dingolfing-Landau
gez.

Klaus
Verbandsvorsitzender

(Nr. 20 – 9410.1 vom 19.07.2019)

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Furth, Landkreis Landshut für das Haushaltsjahr 2019

I.

Aufgrund Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO und Art. 40, 41 KommZG i. V. m. Art. 63 ff GO erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	1.360.400,00 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	125.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 1.057.000,00 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2018 auf 7.814 Einwohner festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 135,27 € festgesetzt.

2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Verwaltungsgemeinschaft Furth für das Haushaltsjahr 2019 mit Schreiben vom 07.05.2019 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht und liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Furth, Am Rathaus 6, 84095 Furth innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Furth, 13.05.2019

Verwaltungsgemeinschaft Furth

Gez.

Andreas Horsche

Gemeinschaftsvorsitzender

(Nr. 20-9410.1 22.07.2019)

**Haushaltssatzung des
Schulverbandes Furth, Landkreis Landshut
für das Haushaltsjahr 2019**

I.

Aufgrund des Art. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) i. V. m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird
im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 514.500,00 €
und
im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 46.500,00 €
festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 385.400,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2018 auf 206 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.870,87 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Schulverbandes Furth für das Haushaltsjahr 2019 mit Schreiben vom 14.05.2019 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht und liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Furth, Am Rathaus 6, 84095 Furth innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Furth, 01.07.2019

Schulverband Furth

Gez.

Horsche

Schulverbandsvorsitzender

(Nr. 20-9410.1 vom 22.07.2019)

Verordnung des Landratsamts Landshut über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Pfettrach auf den Gebieten des Markts Altdorf und den Gemeinden Furth und Weihmichl bis zur Einmündung in die Flutmulde in der Stadt Landshut

vom 25.07.2019

Das Landratsamt Landshut erlässt aufgrund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) i.V.m. Art. 46 Abs. 3, Art 63 Bayer. Wassergesetz vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 324 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines, Zweck

- (1) Auf dem Gebiet des Markts Altdorf und den Gemeinden Furth und Weihmichl wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr im betroffenen Bereich. Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

§ 2

Umfang des Überschwemmungsgebiets und Kennzeichnung der Hochwasserlinie

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in der im Anhang (Anlagen) veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 eingetragen. Für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500 maßgebend, die im Landratsamt Landshut und in den Räumen des Markts Altdorf und der Verwaltungsgemeinschaft Furth niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näher liegenden Kante der gekennzeichneten Linie. Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in den Detailkarten ebenfalls farblich hervorgehoben.
- (2) Veränderungen der Grenze oder der Bezeichnung der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.
- (3) An jedem öffentlichen Gebäude und an öffentlichen Anlagen ist die HW100-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar zu kennzeichnen. Auskunft über die Höhe der HW100-Linie (m ü.NN) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Landshut.

§ 3

Schutzvorschriften, Verbote

Im Überschwemmungsgebiet gelten die im Wasserhaushaltsgesetz (WHG), im Bayer. Wassergesetz (BayWG) und in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung - AwSV) in der jeweiligen aktuellen Fassung festgelegten Verbote, Genehmigungsvorbehalte und Anforderungen. Dabei wird auf die Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in § 50 AwSV für die Aufstellung, Errichtung und den Betrieb von Anlagen und die Anlagenprüfungen in § 46 AwSV durch einen Sachverständigen hingewiesen.

§ 4

Bauleitplanung, Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen und sonstige Vorhaben

- (1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 Abs. 1 - 7 WHG.
- (2) Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

§ 5

Weitergehende Bestimmungen

- (1) Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur aufgestellt, errichtet und betrieben werden, wenn wassergefährdende Stoffe durch Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden und auch nicht auf andere Weise in ein Gewässer oder eine Abwasserbehandlungsanlage gelangen können.
- (2) Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen ist verboten (§ 78c WHG).
- (3) Die Prüfpflichten für die genannten Anlagen ergeben sich aus Anlage 6 zu § 46 Abs. 3 der Anlagenverordnung (AwSV).

- (4) Heizölverbraucheranlagen, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich dieser Verordnung liegen und die nicht den Anforderungen von § 50 Abs. 1 AwSV entsprechen, sind bis spätestens 05.01.2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwasser-sicher nachzurüsten.

§ 6
Antragstellung

Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayer. Bauordnung (BayBO) die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBI S. 156), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 (GVBI S. 727), bleiben unberührt.

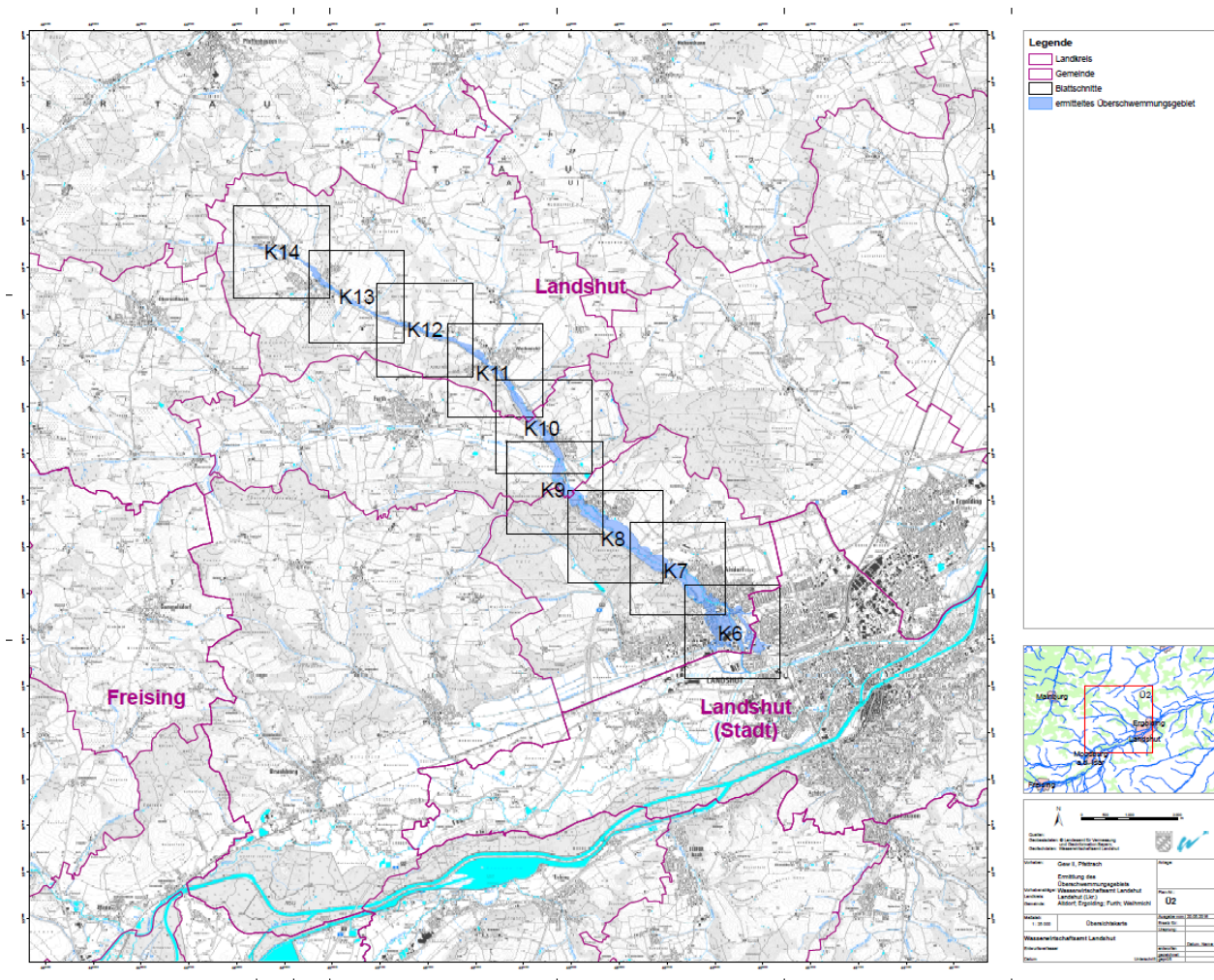
§ 7
Befreiungen/Ausnahmen zu § 5

- (1) Das Landratsamt Landshut kann von den Verboten und Beschränkungen des § 5 eine Befreiung oder Ausnahme erteilen, wenn die gesetzlichen Bestimmungen vorliegen.
- (2) Die Ausnahmeerteilung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden, bedarf der Schriftform und ist widerruflich.
- (3) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Landshut vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Landshut in Kraft.

Landshut, den 25.07.2019
Landratsamt Landshut
gez.
Begemann
ORRin



(Nr. 23-6451.1-3-6233 vom 24.07.2019)

Verordnung des Landratsamtes Landshut über das Überschwemmungsgebiet des Lerner Bachs auf dem Gebiet der Gemeinden Altfraunhofen, Baierbach und Neufraunhofen sowie des Marktes Velden bis zur Einmündung in den Großen Vilsflutkanal bei Obervilslern im Landkreis Landshut

vom 25.07.2019

Das Landratsamt Landshut erlässt aufgrund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) i.V.m. Art. 46 Abs. 3, Art 63 Bayer. Wassergesetz vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 324 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende

Verordnung:

§ 1

Allgemeines, Zweck

- (1) Im Bereich der Gemeinden Altfraunhofen, Baierbach und Neufraunhofen sowie des Marktes Velden wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr im betroffenen Bereich. Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

§ 2

Umfang des Überschwemmungsgebietes und Kennzeichnung der Hochwasserlinie

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der im Anhang (Anlage) veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab M 1 : 25.000 eingetragen. Für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab M 1 : 2.500 maßgebend, die im Landratsamt Landshut und in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft Altfraunhofen und der Verwaltungsgemeinschaft Velden niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näher liegenden Kante der gekennzeichneten Linie. Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben.
- (2) Veränderungen der Grenze oder der Bezeichnung der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.
- (3) An jedem öffentlichen Gebäude und an öffentlichen Anlagen ist die HW100-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar zu kennzeichnen. Auskunft über die Höhe der HW100-Linie (m ü.NN) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Landshut.

§ 3

Schutzvorschriften, Verbote

Im Überschwemmungsgebiet gelten die im Wasserhaushaltsgesetz (WHG), im Bayer. Wassergesetz (BayWG) und in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung - AwSV) in der jeweiligen aktuellen Fassung festgelegten Verbote, Genehmigungsvorbehalte und Anforderungen. Dabei wird auf die Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in § 50 AwSV für die Aufstellung, Errichtung und den Betrieb von Anlagen und die Anlagenprüfungen in § 46 AwSV durch einen Sachverständigen hingewiesen.

§ 4

Bauleitplanung, Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen und sonstige Vorhaben

- (1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 Abs. 1 - 7 WHG.
- (2) Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

§ 5

Weitergehende Bestimmungen

- (1) Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur aufgestellt, errichtet und betrieben werden, wenn wassergefährdende Stoffe durch Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden und auch nicht auf andere Weise in ein Gewässer oder eine Abwasserbehandlungsanlage gelangen können.
- (2) Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen ist verboten (§ 78c WHG).
- (3) Die Prüfpflichten für die genannten Anlagen ergeben sich aus Anlage 6 zu § 46 Abs. 3 der Anlagenverordnung (AwSV).
- (4) Heizölverbraucheranlagen, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich dieser Verordnung liegen und die nicht den Anforderungen von § 50 Abs. 1 AwSV entsprechen, sind bis spätestens 05.01.2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwasser-sicher nachzurüsten.

§ 6

Antragstellung

Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayer. Bauordnung (BayBO) die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. Vorlage-

pflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBI S. 156), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 (GVBI S. 727), bleiben unberührt.

§ 7

Befreiungen/Ausnahmen zu § 5

- (1) Das Landratsamt Landshut kann von den Verboten und Beschränkungen des § 5 eine Befreiung oder Ausnahme erteilen, wenn die gesetzlichen Bestimmungen vorliegen.
- (2) Die Ausnahmeerteilung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden, bedarf der Schriftform und ist widerruflich.
- (3) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Landshut vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Landshut in Kraft.

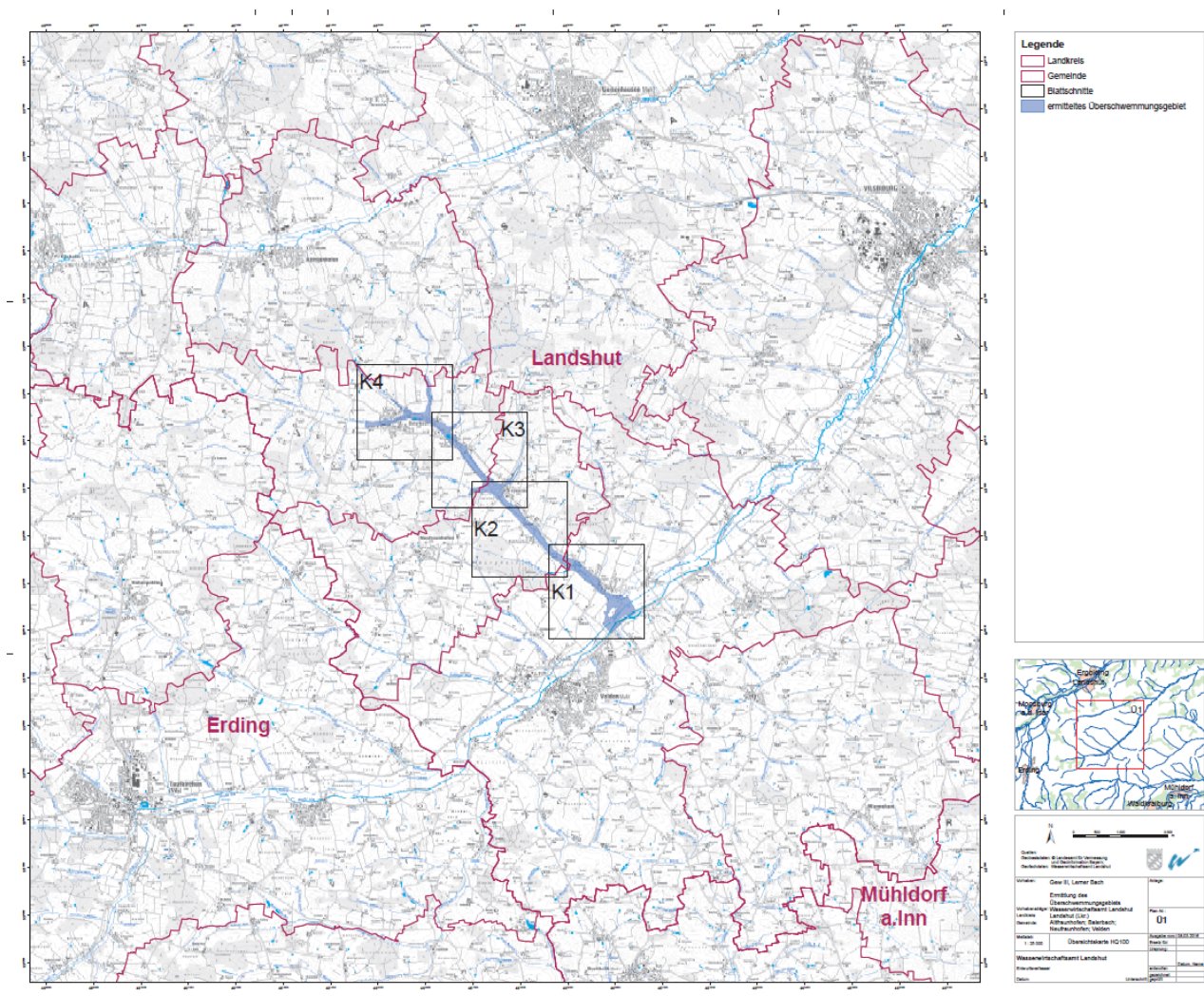
Landshut, den 25.07.2019

Landratsamt Landshut

gez.

Begemann

ORRin



(Nr. 23-6451.1-4-6232 vom 24.07.2019)

**Aufgebot
einer verloren gegangenen
Sparurkunde**

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch KontoNr. 3420391617
ist in Verlust geraten.

Antragsteller
Wintersberger Christoph und
Wintersberger Elisabeth

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

23.10.2019

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 22.07.2019
Sparkasse Landshut
Gallwitz Geisler

(Sparkasse Landshut vom 24.07.2019)

Landshut, den 25.07.2019
Landratsamt

gez.
Dreier
Landrat